



Statuten der Doctoral School Architektur

Endfassung vom 20.04.2020

Diese Statuten wurden vom Koordinationsteam der Doctoral School Architektur verfasst. Die Doctoral School setzt sich aus den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Lehrbefugnis der Fakultät für Architektur und deren Dissertantinnen und Dissertanten zusammen. Dem Koordinationsteam der Doctoral School obliegt, gemeinsam mit dem studienrechtlichen Organ, die inhaltliche Umsetzung der fachspezifischen Details nach §3 (4) des jeweils gültigen Curriculums.

Es gilt das Curriculum für das Doktoratsstudium der Technischen Wissenschaften an der Technischen Universität Graz in der jeweils gültigen Fassung.

1. Inhaltliche Charakterisierung des Doktoratsstudiums

Ziel des Doktoratsstudiums der Architektur an der TU Graz ist die Befähigung zur vertieften eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit in den Kompetenzgebieten der Architektur. Die Ausbildung erfolgt forschungsbegleitend. Studierende, die gemäß §2 Abs.1 des Doktoratscurriculums zugelassen wurden, können sich unabhängig von deren facheinschlägigem Vorstudium der Doctoral School für Architektur zuordnen lassen, sofern der Inhalt ihrer Dissertation dem Fachgebiet Architektur zugeordnet werden kann.

2. Zu vergebender akademischer Grad

An Absolventinnen und Absolventen des Doktoratsstudiums der Architektur wird der akademische Grad „Doktorin/Doktor der Technischen Wissenschaften“ (Dr. techn.) verliehen.

3. Ausbildungsziele und fachspezifisches Qualifikationsprofil

Ziele der Ausbildung bestehen in der Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Forschung, der Entwicklung vertiefter Kenntnisse im Fachbereich der Dissertation sowie angrenzender Fachgebiete, und der Vermittlung von Fähigkeiten zur Präsentation und Verteidigung erarbeiteter Ergebnisse auf höchstem Niveau. Die Qualifikation der Absolventinnen und Absolventen der Doctoral School Architektur besteht insbesondere in vertieften Kenntnissen im fachlichen Umfeld der Dissertation, in umfangreicher Erfahrung mit dem Umgang wissenschaftlicher Methoden der Architektur, in der Fähigkeit, erarbeitete Ergebnisse zu präsentieren und zu verteidigen, sowie in einer Befähigung zur Teamarbeit. Die Absolventin/der Absolvent dieser Doctoral School ist zur selbständigen Umsetzung neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse aus der Architektur und deren Anwendungsgebieten befähigt.

4. Institute der Doctoral School

Der Doctoral School Architektur sind alle Institute der Fakultät für Architektur zugeordnet.

5. Zusammensetzung des Koordinationsteams

Die Doctoral School Architektur wird von einem Koordinationsteam geleitet, das drittelparitätisch mit je einer Vertreterin/einem Vertreter der Professorinnen und Professoren, des Mittelbaus (habilitiert), der Doktorandinnen und Doktoranden des Fachbereiches Architektur sowie je einer Ersatzvertreterin/einem Ersatzvertreter besetzt wird. Die Mitglieder des Koordinationsteams der Doctoral School Architektur werden von der jeweiligen Kurie des Fachbereiches Architektur nominiert. Das Koordinationsteam wählt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Das Koordinationsteam erstellt in Absprache mit dem zuständigen studienrechtlichen Organ (der Studiendekanin/dem Studiendekan der Doctoral School Architektur) die Liste der Lehrveranstaltungen und übernimmt die im Curriculum für das Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften an der Technischen Universität Graz festgelegten Aufgaben. Die Doktorandinnen und Doktoranden der Doctoral School wählen im zweijährlichen Turnus eine Sprecherin/einen Sprecher sowie eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Die Sprecherin/der Sprecher wirkt an der Erstellung der Veranstaltungspläne zu den Lehrveranstaltungen „Seminar for PhD students (Doctoral School for Architecture)“ und „Architectural Research (Doctoral School)“ mit. Die Sprecherin/der Sprecher hat das Recht, im Falle von Meinungsverschiedenheiten (im Sinne von § 4 Absatz 8 des Curriculums) gehört zu werden.

6. Richtlinien für Betreuung und Mentoring

Rechte und Pflichten der Betreuungsperson und der Dissertantin/des Dissertanten sind in § 4 des Curriculums festgelegt. Darüber hinaus sieht die Doctoral School Architektur ein Mentoringprogramm vor. Ziel des Mentorings ist eine informelle und vertrauliche Unterstützung der Doktorandin/des Doktoranden. Die Mentorin/der Mentor soll die/den Mentee während der gesamten Dauer des Doktoratsstudiums beim Vorankommen im Studium unterstützen. Die Mentorinnen und Mentoren sollen aus dem Umfeld der Doctoral School kommen und zumindest den akademischen Grad eines Doktors oder eine vergleichbare Qualifikation aufweisen. Eine explizite Zugehörigkeit zur Doctoral School Architektur bzw. der TU Graz ist nicht notwendig. Die Mentorin/der Mentor ist auf Vorschlag der Dissertantin/des Dissertanten durch das Koordinationsteam zu nominieren. Zur Bewahrung der Vertraulichkeit ist vor Beginn des Mentorings sowohl von Mentorin/Mentor als auch Mentee eine separate Geheimhaltungserklärung zu unterschreiben.

7. Curricularer Anteil

7.a) Ausmaß:

Der Umfang des curricularen Anteils beträgt insgesamt 14 Semesterwochenstunden (SWS) und setzt sich aus fachspezifischen Basisfächern im Umfang von 6-8 SWS, dem Bereich Wissenschaftliche Methoden und Kommunikation im Umfang von 4-6 SWS und 2 SWS Privatissimum (Curriculum §6 Absatz (4)) zusammen.

7.b) Fachspezifische Basisfächer:

Diese können aus folgendem Fächerkatalog ausgewählt werden:

- VO Architectural Research (Doctoral School) (2 SWS)
- SE Architectural Research and Cultural Studies (2 SWS)
- SE Buildings and Energy (2 SWS)
- SE Buildings and Function (2 SWS)
- SE Collaborative Modelling (2 SWS)

Außerdem können alle Lehrveranstaltungen (mit Ausnahme die des Bachelorstudiums), die an der Fakultät für Architektur angeboten und vom studienrechtlichen Organ beauftragt werden, absolviert werden. Jede Doktorandin und jeder Doktorand hat einen Fächerplan vorzulegen, der mit der Betreuerin/dem Betreuer abzusprechen und vom studienrechtlichen Organ zu bestätigen ist. Dieser Plan soll Fächer beinhalten, die auf die Doktorarbeit abgestimmt sind und den Verlauf der Arbeit unterstützen. Im Sinne einer erweiterten Grundausbildung auf hohem Niveau sollten nicht nur Lehrveranstaltungen am Institut der Betreuerin/des Betreuers belegt werden.

Auf die Möglichkeit, auch Fächer außerhalb des Fächerkatalogs der Doctoral School zu wählen, wird verwiesen (vgl. Curriculum §6, Absatz (2) 4).

Prüfungen an anerkannten in- und ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen, Hochschulen, Universitäten oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen (wie z.B. Sommerschulen oder Spezialkurse) können bei Gleichwertigkeit vom studienrechtlichen Organ anerkannt werden. Es können keine Lehrveranstaltungen, die bereits im Masterstudium mit Prüfung absolviert wurden, gewählt werden.

7.c) Wissenschaftliche Methoden und Kommunikation (4-6 SWS):

Diese Lehrveranstaltungen vermitteln die theoretischen Kenntnisse und durch praktisches Üben die Fähigkeit, mit wissenschaftlichen Methoden Forschungsergebnisse zu erarbeiten sowie die erarbeiteten Ergebnisse zu präsentieren und zu verteidigen. Folgende Lehrveranstaltungen sind verpflichtend:

- SE Seminar for PhD students (Doctoral School for Architecture) (2 SWS)
- VO Theories of Science (2 SWS) oder SE Methods of Research in Architecture (2 SWS)

Folgende Lehrveranstaltung wird empfohlen:

- SE How to Write a Thesis (2 SWS)

Im „Seminar for PhD students (Doctoral School for Architecture)“ präsentieren die Doktorandinnen und Doktoranden ihr Dissertationsvorhaben.

7.d) Privatissimum (2 SWS):

Das Privatissimum wird von jeder und jedem Lehrenden mit Lehrbefugnis angeboten, ist nach der jeweiligen Lehrbefugnis betitelt und besteht aus regelmäßigen Betreuungsgesprächen zwischen der Betreuerin bzw. dem Betreuer und der Dissertantin bzw. dem Dissertanten.

8. Regeln für die Publikationspraxis

Es ist von jeder Doktorandin und jedem Doktoranden mindestens eine Veröffentlichung zum Thema der Doktorarbeit in einer Fachzeitschrift, einem Tagungsband einer internationalen Konferenz oder einem wissenschaftlichen Sammelband nachzuweisen. Als Nachweis der Veröffentlichung genügt die Annahme der Publikation. Sollte keine Publikation vorliegen, sind mindestens drei Gutachten für die Beurteilung der Dissertation einzuholen.

9. Regeln für das Verfassen der Dissertation

Die Dissertation muss auf Deutsch oder auf Englisch verfasst sein. Die Abfassung in einer anderen Sprache ist nur in Absprache mit dem Koordinationsteam der Doctoral School Architektur möglich. Bei Verfassung einer Manteldissertation (kumulative Dissertation aus mehreren bereits publizierten Aufsätzen) muss diese aus mindestens vier Aufsätzen bestehen, die ein gemeinsames Themengebiet behandeln, und muss mit einer Einleitung (inklusive ausführlichem Bericht über den Stand der Forschung) und einer Conclusio versehen sein.

10. Richtlinien für die Begutachtung

Die Begutachtung erfolgt entsprechend §31 Absatz (4) des Satzungsteils Studienrecht durch zwei Gutachterinnen und Gutachter. Sollte keine Publikation vorliegen, sind mindestens drei Gutachten für die Beurteilung der Dissertation einzuholen. Die Dissertantin/der Dissertant hat das Recht, die Gutachterinnen und Gutachter vorzuschlagen. Dieser Vorschlag ist spätestens vier Monate vor der geplanten Einreichung der Dissertation dem Studienrechtlichen Organ zu übermitteln und wird von diesem in Abstimmung mit dem Koordinationsteam der Doctoral School überprüft, inwiefern die vorgeschlagenen Gutachterinnen und Gutachter die erforderlichen Qualifikationen besitzen, und dementsprechend genehmigt bzw. abgelehnt. Die Vorauswahl der Gutachterinnen und Gutachter soll spätestens zwei Monate vor Einreichen der Dissertation erfolgen. Alle Gutachterinnen und Gutachter sind ab diesem Zeitpunkt mit der vorläufigen Version der Dissertation vertraut zu machen. Damit kann es der Dissertantin/dem Dissertanten ermöglicht werden, allfällige Verbesserungsvorschläge rechtzeitig zu berücksichtigen.

11. Regeln für die Durchführung des Rigorosums

Das Rigorosum ist eine zweiteilige Prüfung, bestehend aus einem Vortrag von ca. 30-minütiger Dauer mit anschließender, mindestens 30-minütiger und maximal einstündiger Diskussion und Befragung durch den Prüfungssenat. Das Rigorosum wird in den Publikationsorganen der Architekturfakultät angekündigt und ist frei zugänglich.

12. Vereinbarung zur Geheimhaltung der Mitglieder der Doctoral School

Die über eine Lehrbefugnis (Venia legendi) verfügenden Mitglieder der Doctoral School sowie die studentische Vertreterin/der studentische Vertreter im Koordinationsteam haben sich durch schriftliche Erklärung zur Vertraulichkeit bzw. Geheimhaltung zu verpflichten.

Diese Vertraulichkeit bzw. Geheimhaltung erstreckt sich insbesondere auf

- (i) Berichte und Stellungnahmen der Doktorandin/des Doktoranden und der Betreuerin/des Betreuers (Curriculum §4, Absätze (4) und (6)),
- (ii) auf sämtliche Angelegenheiten, die Begutachtung einer Dissertation betreffend (Curriculum §5, Absätze (2)), sowie
- (iii) auf das gesamte Dissertationsvorhabens bzw. die Dissertation, sofern durch das studienrechtliche Organ die Öffentlichmachung beschränkt bzw. die Dissertation gesperrt wird (Curriculum §5, Absätze (1) und (7)).

13. Übergangsregelungen

Ordentliche Studierende, die ihr Doktoratsstudium der Technischen Wissenschaften vor dem 1.10.2020 begonnen haben, sind berechtigt, ihr Doktoratsstudium nach den bisher gültigen Statuten bis zum 30.09.2024 fortzusetzen und abzuschließen.

Wird das Doktoratsstudium nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium diesen Statuten unterstellt.

Die Studierenden sind auch berechtigt, sich jederzeit freiwillig diesen Statuten zu unterstellen. Eine diesbezügliche schriftliche unwiderrufliche Erklärung ist an das Koordinationsteam der Doctoral School zu richten.